

Informationen zur Sperrsperr (Initiierte Fremdsperr)

- Die Anhaltspunkte für die Verfügung einer Sperrsperr sind durch die meldende Person schriftlich unter Beifügung geeigneter Unterlagen zur Glaubhaftmachung bei dem Glücksspielanbieter einzureichen, welcher die Meldung entgegen nimmt.

- Meldungen dritter Personen werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Glücksspielanbieter u. U. verpflichtet werden kann, die Daten der meldenden Person offen zu legen.

- **Bitte beachten Sie:** Wahrheitswidrige oder unzutreffende Angaben von Sachverhalten, die geeignet sind, eine Sperrsperr auszulösen, können unter Umständen als Verleumdung, üble Nachrede oder Kreditgefährdung straf- und zivilrechtlich verfolgt werden. Der im Rahmen der Fremdsperr mitgeteilte Sachverhalt wird dem betroffenen Spieler in der Regel im Rahmen einer Anhörung kenntlich gemacht.

- **Während der Dauer der Sperrsperr dürfen gesperrte Personen nicht an Wetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken teilnehmen (§§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 2, 20 GlüStV - „Übergreifendes Sperrsystem“). Das Glücksspielangebot der am übergreifenden bundesweiten Sperrsystem beteiligten Veranstalter richtet sich ausschließlich an nicht gesperrte Spieler. Angebote gesperrter Spieler auf den Abschluss von Spielverträgen werden abgelehnt.**

- Über die Verfügung einer Sperrsperr (Fremdsperr) entscheidet der Glücksspielanbieter **erst nach Bearbeitung** der Meldung. Der Glücksspielanbieter verfügt eine vorläufige Sperrsperr, wenn der eine Sperrsperr begründende Sachverhalt hinreichend glaubhaft gemacht wurde. Die betroffene Person wird zur Stellungnahme binnen 14 Tage aufgefordert und erhält alternativ die Möglichkeit, selbst eine Sperrsperr (Selbstsperr) zu beantragen. Danach entscheidet der Glücksspielanbieter über die endgültige Sperrsperr. Der Glücksspielanbieter teilt der betroffenen Person die

endgültige Entscheidung über die Sperrsperr unverzüglich schriftlich mit. Wurde der Sachverhalt durch die betroffene Person im Rahmen der Anhörung widerlegt und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Sperrsperr nicht vor, wird die vorläufige Sperrsperr aufgehoben.

- Die vorläufige Sperrsperr wird mit Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam. Spätestens 24 Stunden danach wird die vorläufige Sperrsperr auch für die anderen am übergreifenden Sperrsystem beteiligten Glücksspielanbieter mit Übernahme der Sperrsperr in ihre jeweilige Sperrdatei wirksam.

- Die Sperrsperr ist unbefristet und kann frühestens nach Ablauf der Mindestsperrdauer von einem Jahr auf Antrag der gesperrten Person aufgehoben werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Gründe für die Sperrsperr nicht mehr vorliegen und auch sonst keine Gründe für eine Sperrsperr im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüStV vorliegen. Das Nichtmehrvorliegen der Gründe für die Sperrsperr ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.

- **Die Sperrsperr wird ausschließlich in einseitigem Vollzug unserer gesetzlichen Verpflichtung verfügt. Eine durch die Meldung ausgelöste Verfügung der Sperrsperr begründet keine vertragliche Beziehung zwischen der meldenden Person oder der gesperrten Person und uns sowie den an dem übergreifenden Sperrsystem teilnehmenden Glücksspielanbietern.**

- Die Aufhebung der Sperrsperr ist durch die gesperrte Person schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Sperrsperr verfügt hat.

Sofern die meldende Person Kenntnis über Änderungen der beim Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten der gesperrten Person hat, sind diese dem Glücksspielanbieter mitzuteilen.